

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1757

22.8.1757 (No. 34)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913394)

Olden-



burgische

wöchentlich.

Anzeigen.

 Montags, den 22. August 1757.

I. Verordnung.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen &c. zur Regierung in denen Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Statthalter, Kanzleyen, Director, Räte und Assessores.

Es nun kund hiemit; daß Wir das am 17. Martii dieses Jahrs erlassene Verbot wegen der Ausfuhr des Getreydes aus hiesigen Graffschafften theils wieder aufzuheben, theils aber zu schärffen, mithin folgendes hiemittelt zu verordnen vor nöthig erachtet haben:

- 1) Wird zwar erlaubet, Gärsten, Haber und die davon gemachte Graupen, Malz und Grütze, bis weiter aufferhalb Landes zu bringen und zu verkauffen; Hingegen bleibet
- 2) die Ausfuhr von Weizen, Roggen, Erbsen, Bohnen, Buchweizen, Mehl und Brod nach wie vor verbotben.

3) Werden alle Contracte, wodurch dergleichen an Auswärtige zu liefern versprochen worden, hiemittelst cassiret und annulliret.

4) Diejenige, welche sich diesem Verboth zuwider unterstehen, von denen im zweyten Paragrapho bemeldeten Früchten etwas ausserhalb Landes zu verkauffen, zu versenden, oder zu solchem verbotenen Handel auf einige Art hülfliche Hand zu leisten, sollen nicht nur unansbleiblich mit der Karren-Straffe beleet, sondern auch das ausgeführte Getreyde, Mehl oder Brod, oder der Werth desselben confisciret, und die Hälfte davon dem Angeber gegeben werden. Auch sollen

5) diejenige Schiffer, Fährleute, Fuhrleute, oder andere, welche sothane Früchte aus dem Lande bringen, nicht nur unabbittlich mit der Bestrafung bestraffet werden, sondern auch noch überdem die dazu gebrauchte Schiffe, Fahrzeuge, Wagen und Pferde confisciret, und die Hälfte davon dem Angeber gegeben werden. Nicht weniger werden

6) alle Zöllner und Baumschliesser an den Gränzen befehliget, bey willführlicher schwerer auch dem Befinden nach Leibes-Straffe von obbemeldeten verbotenen Früchten nichts ausserhalb Landes passiren zu lassen.

7) Schliesslich werden die Magistrate und Beamte hiesiger Graffschafften hiemittelst angewiesen, ihres Orts so viel immer möglich ist dahin zu sehen, daß dieser Verordnung gebührend gelebet, und aller Unterschleiff verhütet werde.

Uhrkundlich unter dem zur hiesigen Königl. Regierungs-Cancellley verordnetem Insigel. Oldenburg ex Cancellaria den 8. Augusti 1757.

(L. S.)
R.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s haben Johann Beckhusen zum Loyerberge und dessen Gebrüdere, gerichtliche Erlaubniß erhalten, ein, ihnen zuständiges, im Oldenbrock Altendorffe, zwischen Johann Heyen Bauen, belegenes Stücke Land, etwa 3 Zück groß, die Wurth genannt, den 24. Sept. a. c. in Johann Seelmeyers Wirthshause daselbst, verkauffen zu lassen. Den 20. Septemb. a. c. ist die Angabe bey dem hiesigen Landgericht.
2. **E**s hat Hinrich Hennings zu Neuenhunteorff, den vor seinem Hause belegenen Garten, der Kuhhoff genannt, an Albert Münnich daselbst verkaufft. Die Angabe ist den 19. Sept. a. c. bey dem hiesigen Landgericht.

III. Privatsachen.

1. Wann zu weyl. Peter Bendes Erben anho. neuerbaueten Gebäuden noch einige tausend Stück Mauersteine erforderlich, und solche in Eckwarden an Ort und Stelle zu liefern an die Bemigstfordernde ausverordnungen werden sollen; als lassen die darüber verordnete Vormünder hiermit zu eines jeden Nachricht bekannt machen, daß Termins auf den 2. Septembr. hiezu angesetzt, können demnach diejenigen, so diese erforderliche Mauersteine, wovon die Anzahl im Termino bekannt gemacht werden kann, liefern wollen, sich am obbestimmten Tage, des Nachmittags um 2 Uhr in Hinrich Behrens Wirthshause in Eckwarden einfinden, die Conditiones vernehmen, nach Gefallen annehmen und darüber accordiren.
2. Zu Martini sind einige 100 Rthlr. zinsbahr zu belegen. Der Herr Verfasser der Anzeigen wird desfalls nähere Nachricht geben.
3. Es sind 600 Rthlr. in Golde zu bekommen, wer dieselbe verlanget, kann sich bey dem Verfasser dieser Anzeigen melden, und nähere Nachricht desfalls einziehen.
4. Die Frau Auctionsperrw. von Harten will ihre zu Wechley habende sämmtl. Ländereyen künftigen Freytag als den 26. dieses in dem Wohnhause zu Wechley, hinyederum auf einige Jahre verheuren. Oldenburg den 22. August 1757.
5. Weyl. Herke Hayessen Kinder Vormund, Hinrich Hayessen zu Syubkelhausen, Blexer Kirchspiels, ist gewillet, seiner Pupillen Hofstelle zu Zossens mit 66 $\frac{1}{2}$ Zücken Landes, worunter einige Zück gut Pflugland, auf 3 Jahr Mantag 1758 anzutreten, unter der Hand zu verheuern, können also die Liebhaber sich bey obgedachten Vormund melden, und nach Belieben bieten und contrahiren. Wenn auch Liebhaber sich finden möchten, denen die Ländereyen unbekannt, so können sie sich bey dem Organist und Küster zu Zossens Mons. Finzenhagen melden, welcher ihnen ohnschwer die Anweisung thun wird.

Die Verwandlung einer Platmenage in einen Fingerhut,
aus dem 228. Stück des Menschen.

Lucius ist ein Mann in seinen besten Jahren, wohlgebildet, und weiß sehr artig zu leben. Er hat einen Rang, und noch dazu Hofnung ein gutes Amt zu bekommen, wenn man einmahl um Bestechung willen, oder einer andern

Besondern Ursach wegen, ein einträglich Ehrenamt mit einem untüchtigen Subiecte zu besetzen für gut befinden wird. Er hat so viel Güter besessen, daß er seine Einnahme jährlich auf vier bis fünf hundert Thaler hat rechnen können. Er heyraethe die Isabella, eine sehr artige Person, welche man keiner ausschweifenden Laster beschuldigen kan. Sie bruchte dem Lucius so viel Vermögen zu, daß, wenn sie ihre beyderseitigen Baarschaften hätten auf Interessen austhun, oder auf eine andere Weise klüglich anlegen wollen, sie ihre jährliche Einnahme ganz gewiß wenigstens auf tausend Thaler hätten bringen können. Sie hätten also, ihrem Stande gemäs, sehr honest und bequem leben, und noch darzu jährlich etwas ersparen können.

Allein weder Lucius noch Isabella verstanden die Wirtschaft, und sie hatten beyde so wenig grosse Geschicklichkeiten, daß sie nicht wußten, wie sie auf eine recht menschliche Art ihre Zeit zubringen sollten. Sie fielen demnach darauf, daß sie Staat machten, viel schmauzeren, eine grosse Menge Bedienten hielten, und sich alle Ergöblichkeiten zu machen suchten. In dem ersten Jahre ihres Ehestandes richteten sie ihren Staat ein. Alles in ihrem Hause war kostbar, und nach dem feinsten Geschmacke ausgefucht. Aber jeso sind sie nach ihrer Art so arm, daß sie nichts als ihre liegende Gründe besitzen, und wenn sie nicht bald recht außerordentlich sparsam zu wirtschaften anfangen, so müssen sie auf ihre liegenden Güter borgen, und denn wird es nicht lange mehr währen, so werden sie gar nichts mehr besitzen.

Es würde eine unendliche Weitläufigkeit verursachen, wenn man alle Verwandlungen erzehlen wolte, die sich nach und nach in den Gütern des Lucius und der Isabella und mit denselben zugefagen haben. Das ganze Haus des Lucius kan mit einem Schanplake verglichen werden, auf welchem eine schlechte Comödie gespielt wird. Bey einer jedweden Scene bekommt derselbe eine ganz neue Gestalt und Auszierung. Doch das allerbewundernswürdigste ist die Verwandlung einer kostbaren silbernen Plattenage in einen silbernen Fingerhut. Diese Verwandlung ist so merkwürdig, daß es sich wohl der Mühe verlohnt, sie in Schriften zu verewigen, und der Nachwelt eine Nachricht davon zu hinterlassen. Man kan dadurch nicht nur von der grossen Vergänglichkeith irdischer Güter überzeugt werden; sondern man wird auch dadurch überführt werden, daß viele dieser Güter nicht so vergänglich seyn würden, wenn nicht die Besitzer derselben durch ihren veränderlichen Sinn diese Vergänglichkeith verursachten. An statt also, daß man offte so sehr über die Vergänglichkeith der irdischen Güter, sonderlich in den Neujahrswünschen, seufzt, solte man vielmehr über die Veränderlicheith der Menschen Klagen führen.

(Die Fortsetzung künstig.)